

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Verwaltungsordnung für das  
Institut für Evangelische Theologie  
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. Februar 2017**

## § 1

### Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Evangelische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Evangelische Theologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
  1. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Evangelische Theologie/Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  2. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Evangelische Theologie/Religionspädagogik und –didaktik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  3. Die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer
  4. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der Institut vertretenen Fächer sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (3) <sup>1</sup>Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Evangelische Theologie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

## § 2

### Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Evangelische Theologie umfasst die bibelwissenschaftlichen, historischen, systematisch-theologischen, praktisch-theologischen und religionswissenschaftlichen Fächer der Evangelischen Theologie.
- (2) Das Institut für Evangelische Theologie ist zuständig für
  1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
  2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;

3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Evangelische Theologie für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind;
6. die Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

### § 3

#### Organe

- (1) Organe des Instituts für Evangelische Theologie sind
  1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen (sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) besteht; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden;
  2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
  3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);
  4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie der Fachschaftsvertretung besteht.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils. <sup>3</sup>Eine Angelegenheit ist fachspezifisch in Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils betrifft<sup>i</sup>. <sup>4</sup>Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. <sup>7</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entspre-

chende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

## § 4

### Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
  1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
  2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
  3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
  1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Evangelische Theologie, vertritt das Institut für Evangelische Theologie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
  2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
  3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
  4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt

werden. <sup>2</sup>Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 15. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

---

<sup>i</sup> Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil führen kann.